



V o r r e d e.

Einen Patrioten kann es nicht gleichgültig seyn, die Lage, Derter und Beschaffenheit desjenigen Distrikts der bayerischen Lande zu kennen, welche das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich zu einigen Ersatz ihrer nach dem Tode des Herrn Kuhrfürsten von Bayern Maximilian Josephs auf einen Theil der bayerischen Lande gemachten Forderungen in der zu Teschen lezthin mit Kuhrpfalz geschlossenen Konvention angenommen hat, und wie es sicher verlauten will, dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Ens unter der Benennung des Innviertels einverleiben wird.

Zu diesem Endzwecke hat man sich folgender Ordnung bedienet.

V o r r e d e.

Erstens wird in der vorstehenden Einleitung dasjenige vorgeleget und erläutert, was der Buchstaben der zu Teschen geschlossenen Konvention und Friedensschlusses mit sich bringet. Dann folget eine kurze Erklärung von was für einer Beschaffenheit unter der vorhinigen bayerischen Landesverfassung die Hofmarchen, und adeliche Sitze gewesen, und wie sich jene von diesen unterscheiden, indem man nämlich in der Topographie oder Beschreibung nothwendig die bisherige Eigenschaft eines jeden Ortes anzeigen und beybehalten mußte.

Zweytens folgt die Topographie selbst, in welcher man von S. zu S. nicht nur eine kurze Geschichte von jenen Zeiten, in welchem dieser Distrikt der bayerischen Landen dem Erzherzogthume Oesterreich schon einmal einverleibt gewesen, vorausgesetzt, sondern auch überhaupt jene drey merkwürdige Fälle angemerket hat, wo Oesterreich für den Ruhestand und das Wohl des deutschen Reiches ihre Forderungen auf die bayerischen Lande aufgeopfert hat.

Hierauf wird zur Topographie oder Beschreibung der Ortschaften selbst geschritten. Man hat bey einer jeden, nicht nur die Lage, Gränzen, Fruchtbarkeit, Beschaffenheit der Luft &c. angezeigt. sondern auch zu was für einem bayerischen Pfleggerichte dieselbe vorhin gerechnet, und ob selbe als eine Hofmarch oder als ein
ade

Vorrede.

adelicher Sitz innen gelegen, angemerkt; und auch was etwa sonst bey einem jeden Orte besonders merkwürdig geschienen, beyzusetzen nicht vergessen. Haupt-sächlich aber hat man sich bestrebet, so viel die Kürze der Zeit zugelassen hat, von den älteren Besitzern einer jeden Hofmarch oder adelichen Sitzes, und auf was Art jene oder dieser von einer Familie zur andern gelanget, und was für eine Familie dermalen im Besitze ist, dem Leser mitzutheilen. Man will nicht bergen, daß man, was die alten Besitzer betrifft, sehr viele Nachrichten aus der zu München im Jahre 1701 bis 1726 in vier Bänden in Folio mit sehr vielen Kupferstichen im Drucke erschienenen und von Michael Wening verfertigten Topographie von ober und nieder Bayern entnommen habe; was aber die dermaligen Besitzer betrifft, so ist man hierinfallß denjenigen Anzeigen nachgegangen, welche in der neuen oder zwennten A. 1778. zu München erschienenen Auflage der von dem Herrn Grafen Nepomuk Felix von Zech verfaßten so genannten Anzeige der in dem Kurfürstenthume Bayern, Herzogthume der obern Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, dann andern kurfürstlichen Reichsgraf- und Herrschaften befindlichen Klöstern, Graf- und Herrschaften, Hofmarchen, Edelmannssitzen &c. enthalten sind.

Die landesfürstlichen Städte und Märkte, die in diesem Distrikt befindliche drey Klöster und Stifte Canoniorum Regularium S. Augustini, wie auch einige der

Vorrede.

beträchtlichsten Hofmarchen und Eizen sind in Kupferstichen beygefüget worden, deren an der Zahl ein und zwanzig sind. Man hat selbe nach jenen Abbildungen gezeichnet, welche in der obgedachten Topographie des Wenings enthalten sind.

Ferners steht vor dem Titelblate eine Landkarte, welche denjenigen Distrikt der bayerischen Lande in sich begreift, welcher dormalen dem durchlauchtigsten Erzhause angefallen ist, und zugleich die neuen Gränzen des österreichischen Staates anzeigt. Man hat dazu diejenige Landkarte, als die verläßlichste gewählt, welche nach den älteren Karten des Philipp Apianus, dann des Georg Philipp Finks von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Verbesserung der astronomischen Observationen im Jahre 1766 in vier Blättern herausgegeben worden ist. Es hat diese Karte folgende Aufschrift: *Mappa Electoratus & Ducatus Bavariae superioris & inferioris, Ducatus Neoburgensis cum Episcopatibus Frisingensi, Ratisbonensi, Passaviensi & praepositura Bertolsgadeni sub approbatione seren. Ducis Alberti a Phil. Apiano Math. Prof. Ingolst. primum concinnata, a Georgio Philippo Finkio Conf. aul. aucta, nunc vero ad meliores observationes Astronom. in IV. foliis adacta Auspic. Acad. Reg. Scient. Berol. Ann. 1766.* Man hat sich beflissen, den in der gegenwärtigen Topographie erläuterten österreichischen Antheil von Bayern auf das genaueste aus dieser Karte abzuzeichnen, die astronomischen Beobachtungen beizubehalten, und
nach

V o r r e d e.

nach deren Vorschrift den Meilenzeiger anzufügen. Die dabey befindliche Einfassung des Titels dieser Karte zeigt zugleich die Fruchtbarkeit dieser Gegenden an Waldungen, Gewild, Fischereyen und Getreide an.

Drittens folget nach geendigter Topographie ein Anhang, in welchem einige Nachrichten von dem inner den österreichischen Distrikt liegenden passauischen Pfleggerichte Obernberg ertheilet, und dann die mit dem Erzstifte Salzburg noch unausgemachte Gränz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten, in ihrer dermaligen Lage angezeigt werden; woben man aber die Bemerkung nicht umgehen kann, daß man durch das, was man größtentheils aus dem bayerischen Staatsrechte des Freyherrn von Kreitmayer angeführt hat, nicht im geringsten gewonnen sey, eine ausgemachte Verläßlichkeit in diesen Gegenständen zu behaupten, noch weniger dem Interesse und den Gerechtsamen des durchlauchtigsten Erzhauses oder aber auch den Rechten des Erzstiftes Salzburg im geringsten voreilige Privatmeinungen entgegen stellen zu wollen.

Viertens, ist ein nach alphabetischer Ordnung eingerichtete Verzeichniß aller in dieser Topographie beschriebenen Städten, Märkten, Stiftern, Hofmarchen und adelichen Sizen beygefüget, und das Blat der vorstehenden Beschreibung angezeigt worden.

V o r r e d e.

Fünftens folget sodann ein zweytes Verzeichniß, in welchem die Namen der Familien, welche die Hofmärchen und Sise dermalen innen haben, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung enthalten sind.

Sechstens machen zwey Beylagen den Beschluß, deren erstere in einem Abdrucke der zwischen dem k. k. Hofe und dem Ruhrpfälzischen den 13. May 1779. zu Teschen geschlossenen neueren Konvention bestehet, deme auch ein kurzer Auszug des eben daselbst zwischen dem k. k. Hof und den königl. preussischen geschlossenen Friedenstraktats, und der übrigen dahin gehörigen Instrumenten beygefügt worden. Die zweite Beylage begreift dasjenige Rescript Kaiser Josephs des Ersten von 19. November 1709. in sich, in welchem der gegenwärtig an Oesterreich fallende Theil der bayerischen Lande dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Ens schon dazumal einverleibt worden ist.

Ich wünsche nichts anders als meinen Mitbürgern durch diese Arbeit einen angenehmen Dienst geleistet zu haben; und sie werden mit mir der allmächtigen Vorsicht danken, welche uns mit einem so geschwind erfolgten Frieden beglücket, und die Gränzen des Erzherzogthums Oesterreich erweitert hat.